



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit des Ständerats
3003 Bern

Zug, 24. Mai 2011 hs

11.439 s Pa. Iv. Ergänzende Übergangsbestimmungen zur Einführung der Spitalfinanzierung (SGK-SR) – Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Ständeräte

Mit Schreiben vom 16. Mai 2011 laden Sie uns ein, eine Vernehmlassung zur eingangs bezeichneten Kommissionsinitiative abzugeben. Der Erlass soll in der kommenden Sommersaison von den beiden Räten beschlossen und als dringlich in Kraft gesetzt werden. Die Eingabefrist für die Vernehmlassung haben Sie auf den 26. Mai 2011 festgesetzt. Der erläuternde Bericht liegt gegenwärtig noch nicht vor.

1. Grundsätzliches

Die Hektik, welche die Kommissionen für soziale Sicherheit und Gesundheit von National- und Ständerat bei diesem Geschäft an den Tag legen, verheisst nichts Gutes. Der Regierungsrat lehnt diese Form von Gesetzgebung ab und appelliert die Räte zu mehr Besonnenheit. Im Übrigen ist auch die für die Abgabe der kantonalen Meinungen gesetzte Frist viel zu kurz. Das Fehlen des erläuternden Berichts empfinden wir zudem als Brüskierung.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Abs. 1

Wir lehnen diese Bestimmung ab und zwar aus folgenden Gründen:

Dass die Neuregelung der Tarifstruktur für sich allein keine Tarif- und Prämienerrhöhungen rechtfertigt, erscheint klar. Im Zusammenhang mit der Rechtsprechung zur Festsetzung von

Taxpunktwerten hat sich der Zuger Regierungsrat bei neuen Tarifstrukturen und Tarifstrukturänderungen denn auch seit jeher für den Grundsatz der Kostenneutralität ausgesprochen. Der Grundsatz der Kostenneutralität lässt sich nun aber gerade nicht für die Einführung der neuen Spitalfinanzierung heranziehen. Dies, weil das Bundesrecht gewisse neue, bislang nicht anrechenbare Kostenelemente zu Bestandteilen der Spitaltarife erklärt hat. So hat der Bundesgesetzgeber etwa die nicht universitäre Lehre und die Investitionskosten neu als Teil der Taxe definiert, die Kanton und Versicherer künftig anteilmässig zu tragen haben. Es geht deshalb nicht an, dass derselbe Gesetzgeber in einem zweiten Schritt dann reguliert, dass die Taxen nicht um diese beiden neuen Positionen angepasst werden.

Weiter erachten wir die dahinter steckende Kritik an den Kantonen als müssig, dass sie ihren Kostenanteil zu tief festgelegt hätten und sich so aus der Verantwortung stehlen würden. Das Bundesrecht erlaubt es ausdrücklich jenen Kantonen, deren Prämien unter dem schweizerischen Durchschnitt liegen, während einer kurzen Dauer ihren Anteil unter 55 Prozent festzulegen. Dass die Kantone den gesetzlichen Spielraum nutzen, ist selbstverständlich und entspricht dem Bundesrecht. Jede Gesundheitsdirektorin und jeder Gesundheitsdirektor muss für allfällige durch den Kostenteiler bedingte Prämien erhöhungen selber vor seinen Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Verantwortung übernehmen. Dazu braucht es keinen Mahnfinger aus Bern. Im Übrigen erinnern wir mit Nachdruck daran, dass die Kantone schon sehr bald den minimalen Tarifanteil von 55 Prozent tragen müssen, und zwar ungeachtet ihrer Prämienhöhe. Von der Spitalfinanzierung profitieren somit generell nicht die Kantone oder die Steuerzahler, sondern die Versicherer. Vor allem die Zusatzversicherungen werden stark entlastet. Ob sie ihre Einsparungen den Zusatzversicherten tatsächlich weitergeben, wird sich weisen. In diesem Punkt wäre eine voraussehende steuernde Gesetzgebung im Interesse der Prämienzahler angebracht.

Zu Abs. 2 Folgendes:

Auch Abs. 2 mit der Wiederholung der KVG-Planungsanforderungen "Wirtschaftlichkeit" und "Qualität" lehnen wir ab.

Das geltende Bundesrecht erwähnt diese Anforderungen bereits etliche Male. Der Bundesrat hätte es in der Hand gehabt, in seiner Verordnung die Begriffe Wirtschaftlichkeit und Qualität als Planungs- und Tarifkriterien näher zu umschreiben. Doch dies hat er versäumt. Stattdessen findet sich auch hier nichts, ausser einer Wiederholung dieser Begriffe. Dabei obliegt es von Gesetzeswegen seit 2008 dem Bund bzw. dem Bundesrat die Begriffe zu definieren und Betriebsvergleiche zwischen den Spitälern anzuordnen (vgl. Art. 49 Abs. 8 KVG).

Die Kriterien Qualität und Wirtschaftlichkeit, wie sie in KVG bereits etliche Male erwähnt und in der Bundesverordnung repetiert werden, jetzt auch noch durch das Parlament auf Stufe der KVG-Übergangsbestimmungen zu verankern, hilft nicht weiter. Sehr viel nützlicher im Sinne der Schaffung von Rechtssicherheit und Transparenz wäre es jedoch, dass der Bund zuhänden der Kantone, der Leistungserbringer und der Krankenversicherer endlich definiert, was unter

Seite 3/3

diesen Begriffen zu verstehen ist und dass er auch die schweizweiten Betriebsvergleiche nach Art. 39 Abs. 8 KVG nun mal vornimmt.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Zug, 24. Mai 2011

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Matthias Michel
Landammann

Tino Jorio
Landschreiber

Kopie an:

- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Gesundheitsdirektion